

Sparte HANDEL

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018

Gemäß § 123 Abs. 11 WKG wird mit Wirkung ab 1.1.2019 die Grundumlage des Landesgremiums Steiermark des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben wie folgt festgelegt:

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag	EUR	0,00
2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft:		
Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	EUR	172,00
3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:		
a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	EUR	0,00
b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,,	EUR	0,00
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren,	EUR	0,00
d) Handel mit Farben, Lacken und Anreicherbedarf,,	EUR	0,00
e) alle sonstigen	EUR	0,00

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe vonEUR 86,00 zu entrichten.

Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.